



**Nutzungs- und Gebührensatzung  
der Stadt Königsbrück  
für die Inanspruchnahme und Überlassung von Räumen  
einschließlich Schulräumen – und Flächen  
sowie der Sportstätten der Stadt Königsbrück**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl S. 55 ff.) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993 (SächsGVBl S. 502) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Königsbrück in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2011 mit Beschluss Nr. 04-03-2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

Die nachfolgende Satzung gilt für die im Eigentum der Stadt Königsbrück stehenden Räume und Grundstücksflächen sowie Sportstätten der Stadt Königsbrück, die nicht der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Königsbrück einschließlich ihrer Ortsteile“ unterliegen.

**§ 2  
Nutzungsbedingungen**

(1) Die Räume und Flächen sowie Sportstätten können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen sowie für Übungseinheiten zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

*(2) Bei der Nutzung von Räumen und Flächen sowie Sportstätten haben städtische Veranstaltungen stets den Vorrang.*

(3) Die beabsichtigte Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Königsbrück und ist mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragstellers, des Termins, der Nutzungszeit, der Art der Nutzung und der Teilnehmerzahl zu beantragen.

Hierzu wird zwischen der Stadt und dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag geschlossen, welcher sämtliche Nutzungsbedingungen/Regelungen enthält.

Die Genehmigung schließt keinerlei weitere notwendige Erlaubnisse ein.

Die Vorschriften des Sächs. Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben unberührt.

Die Stadt Königsbrück kann die Ortschaftsräte mit der Vergabe der Versammlungsräume in den Ortsteilen beauftragen.

(4) Die Räume und Flächen sowie Sportstätten werden auf Antrag für einzelne Veranstaltungen oder für Nutzungszeiträume, die auf 12 Monate oder einen zu bestimmenden Zeitraum begrenzt sind, zur Nutzung überlassen.

(5) Die Nutzung der Räume und Flächen sowie Sportstätten schließt die Nutzung der sanitären Anlagen sowie der Einrichtungsgegenstände ein.

(6) Schulräume werden nur in der unterrichtsfreien Zeit überlassen. Fachunterrichtsräume werden nicht zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung gestellt.

(7) Eine Übernachtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(8) Für Veranstaltungen mit Verkaufszwecken werden Räumlichkeiten nicht überlassen.

(9) Ein Antrag auf Nutzung von Räumen und Flächen sowie Sportstätten ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder Sachwerte Anderer nicht ausgeschlossen werden kann.

(10) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Nutzungsgegenstand**

(1) Die Räume und Flächen sowie Sportstätten werden in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen und sind nach Nutzungsende wieder in diesem Zustand zurückzugeben. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Königsbrück geltend macht.

(2) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, in und an den Räumen und Flächen sowie Sportstätten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Königsbrück Veränderungen vorzunehmen.

### **§ 4**

#### **Nutzungsrichtlinien**

(1) Der Antragsteller ist berechtigt, ab dem im Vertrag bestimmten Termin Räume und Flächen zu nutzen.

(2) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten erfolgen.

(3) Den Beauftragten der Stadt und der Schule ist der ungehinderte Zutritt zu den Nutzungsgegenständen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

(4) Werden dem Nutzer Schlüssel übergeben, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(5) Sämtliche bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die geltenden Bestimmungen im Brandschutz sind vom Nutzer einzuhalten.

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Nutzung der Räume, Flächen und Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Nutzers.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Flächen schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

(3) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen, Flächen und Sportstätten entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.

(4) Die Stadt Königsbrück wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Königsbrück zurückzuführen ist.

(5) Der Nutzer muss bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Königsbrück gedeckt sind.

Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Stadt Königsbrück hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(6) Die Stadt haftet nicht für die vom Nutzer mitgebrachten Gegenstände.

(7) Die Haftung der Stadt Königsbrück als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **§ 6 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen**

(1) Die Stadt Königsbrück ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume und Flächen zu fordern, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

(2) Ein Verstoß gegen die Nutzung liegt bspw. vor bei Missachtung der Anordnungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder der Beauftragten der Schule.

## **§ 7 Gebührenerhebung**

(1) Für die Überlassung der Räume und Flächen sowie Sportstätten, verbunden mit der vorhandenen Kommunikations- und Präsentationstechnik, werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren werden entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(3) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr verpflichtet ist der im Nutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Gebührensschuldner).  
Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsschluss.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren für eine einmalige bzw. nicht fortdauernde Nutzung der Räume und Flächen sowie Sportstätten werden mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

(2) Gebühren für eine fortlaufende Nutzung sind vierteljährlich jeweils zum 15.01./15.04./15.07./15.10. des Jahres zu zahlen.  
Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf das Konto der Stadt Königsbrück.

## **§ 9 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

In besonderen Fällen kann die Gebühr durch die Stadt Königsbrück auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.  
Das trifft nicht auf Räume und Flächen zu, die der gastronomischen Versorgung dienen.

## **§ 10 Ausnahmen**

Bei dringender Notwendigkeit können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zugelassen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten der „Beschluss über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme/Überlassung von Räumen einschließlich Schulräumen und Gegenständen in den öffentlichen Einrichtungen sowie Plätzen der Stadt Königsbrück“ mit den Anlagen 1 und 2 vom 14.11.1994 (Beschluss Nr. 02-11-94 VA), die 1. Änderung dieses Beschlusses vom 04.03.2002 (Beschluss Nr. 05-03-02) sowie die „Gebührenordnung für die Nutzung des Freizeitzentrums Gräfenhain“ vom 09.09.2002 (Beschluss Nr. 06-09-02) außer Kraft.

Königsbrück, 15.03.2011

Heiko Driesnack  
Bürgermeister

### **Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Königsbrück für die Inanspruchnahme und Überlassung von Räumen einschließlich Schulräumen – und Flächen sowie der Sportstätten der Stadt Königsbrück**

<b>Rathaus der Stadt Königsbrück</b>	.
- Rathaussaal	95,00 €/Std.
- Konferenzraum (Erdgeschoß)	20,00 €/Std.
<b>Touristisches Informationszentrum VIA-REGIA-Königsbrück</b>	
- Multifunktionsraum	35,00 €/Std.
<b>Jugend- und Freizeitzentrum Königsbrück</b>	
- Klubkeller	15,00 €/Std.
- großer Klubraum (EG)	7,50 €/Std.
- kleiner Klubraum (EG)	5,00 €/Std.
- Küche	5,00 €/Nutzung

### **Sportstätten Königsbrück**

- Sportplatz Königsbrück (Rasenplatz) 15,00 €/Std.
- Sozialgebäude auf dem Sportplatz Königsbrück
  - . Kegelbahn Königsbrück 13,00 €/Std.
  - . Gastraum (im Sozialgebäude) 15,00 €/Std.
- Sportraum Kita „Regenbogen“ 7,00 €/Std.
- Grundschule „Juri Gagarin“
  - . Turnhalle Grundschule 9,00 €/Std.
  - . Zimmer 2 der Grundschule 7,00 €/Std.

### **Gemeindeamt Gräfenhain**

- Gemeinderaum 15,00 €/Std.
- Küche 5,00 €/Nutzung

### **Freizeitzentrum Gräfenhain**

- Sportplatz Gräfenhain 15,00 €/Std.
- Kegelbahn 13,00 €/Std.

### **Dorfgemeinschaftshaus Röhrsdorf**

- Gemeinschaftsraum (Gaststube)  
als gesamter Raum 13,00 €/Std.
- Gemeinschaftsraum (Gaststube)  
nur vorderer Teil 7,50 €/Std.
- Versamlungsraum (Dachgeschoss) 7,00 €/Std.
- Küche 5,00 €/Nutzung

### **Kommunale Freiflächen**

- Bereitstellung vorhandener Sanitäreinrichtungen 0,30 €/m<sup>2</sup>/Tag  
30,00 €/Tag